

Anlass zu diesen Begünstigungen gab der Karaiten Izko Salomonowicz, als er um Nachsicht der Heiratstaxe ansuchte. Bei dieser Gelegenheit auf die Karaiten aufmerksam gemacht, liess die Regierung nähere Nachforschungen über die Religion und Lebensverhältnisse derselben einholen, worüber der Bericht des Haliczer Districts-Directors die interessantesten Aufklärungen gibt.

In diesem Berichte heisst es, „dass dieses arbeitsame, mässige, friedfertige, reinliche und den Christen selbst nicht unangenehme Volk, bei 200 an der Zahl, sein friedliches Leben meist mit Ackerbau nach Art der ersten Israeliten zubrächte, mithin in mehr als einer Rücksicht sowohl den christlichen als den übrigen jüdischen Landesbewohnern zu einem Beispiele dienen könnte; ja dass niemals eine Klage wider die Karaiten vorgekommen wäre“.

Zufolge dieser günstigen Schilderung der Karaiten befürwortete die galizische Hofkanzlei in einem allerunterthänigsten Vortrage an Ihre Majestät, dass die Karaiten in Ansehung ihrer sittlichen Auführung und guten Betragens eine allergnädigste Rücksicht und Unterscheidung verdienen, welche auch mit der erwähnten A. h. Entschliessung zugestanden wurde.

Sowie die österreichische Gesetzgebung bald erkannte, dass die Karaiten in ihrer bürgerlichen Stellung billigerweise den übrigen Juden nicht gleichgehalten werden können, so wurden auch die auf abgesonderte Besteuerung und Einschränkung der Beschäftigungen der Juden bezweckenden Vorschriften nicht auf die Karaiten ausgedehnt, diese vielmehr in beiden Beziehungen den übrigen christlichen Bewohnern gleichgestellt. Im Jahre 1790 wurde ihnen auch bedingungsweise die Befreiung von der persönlichen Militär-Dienstleistung zugestanden, welche Befreiung sie bis auf die neueste Zeit genossen und ihnen neuerdings mit der A. h. Entschliessung vom 30. December 1859 bestätigt wurde.

Unter der russischen Regierung hatten sich die Karaiten gleichfalls besonderer Begünstigungen zu erfreuen. Katharina die Grosse

---

rung der Naturalien gleich den christlichen Unterthanen angehalten werden und daher mit aller Billigkeit eine Unterscheidung von den übrigen Juden verdienen, als welchen die doppelte Kopfsteuer vorzüglich aus dem Grunde provisorie auferlegt worden weil sie keine Gründe besitzen, folglich auch nicht wie die christlichen Unterthanen nach der Aussaat mit einer Lieferung der Grundsteuer belegt werden können“.